

Statuten



Sektion Shetland - Pony



SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR PONYS UND KLEINPERDE
FÉDÉRATION SUISSE DES PONEYS ET PETITS CHEVAUX

1. Allgemeines

Art. 1

Die Sektion Shetland - Pony des Schweizerischen Verbandes für Pony und Kleinpferde ist ein Verein im Sinne von Art. 60 FF des ZGB, gegründet am 28. August 1992 in Alchenflüh.

Sie ist eine Sektion des Schweizerischen Verbandes für Ponys und Kleinpferde (SVPK) gegründet am 31. März 1957 in Langenthal.

Es gelten in erster Linie die Statuten und Reglemente des SVPK. Die Statuten der SVPK Sektion Shetland - Pony gelten subsidiär.

Art. 2

Sitz des Vereins ist am jeweiligen Ort des Präsidenten.

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich sowohl auf die weibliche wie auch auf die männliche Form, auch wenn sie nur eine Geschlechtsbezeichnung aufweisen.

2. Zweck des Vereins

Art. 3

Die SVPK Sektion Shetland – Pony fördert die Reinzucht des Shetlandponys und vertritt die ponysportlichen Interessen ihrer Mitglieder nach aussen. Sie tritt ein für artgerechte Haltung und Ausbildung des Ponys.

Die SVPK Sektion Shetland-Pony kann Teilmittglied oder Mitglied von Dachorganisationen sein, welche den Statuten und dem Leitbild des SVPK nicht widersprechen.

3. Aufgaben

Art. 4

- a) Durchführung von Ausstellungen, Schauen, Körungen, sportlichen und anderen Veranstaltungen
- b) Informationen und fachmännische Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Haltung und Ausbildung des Ponys
- c) Pflege des kameradschaftlichen Kontaktes und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern

4. Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft in der SVPK Sektion Shetland - Pony verpflichtet zur Anerkennung der Statuten des Dachverbandes SVPK, der Reglemente der Fachbereiche des SVPK und der Verordnungen der Sektion, sowie der angeschlossenen Dachverbände.

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

Aktivmitglieder

sind Mitglieder, die bereit sind, die Vereinsanlässe zu besuchen und aktiv an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken. Aktivmitglied kann jede Person ab 17 Jahren werden. Sie haben das Wahl- und Stimmrecht und sind beitragspflichtig.

Jugendmitglieder

sind Jugendliche bis und mit 16 Jahren. Sie können mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Jugendmitglied werden. Sie sind beitragspflichtig und haben kein Wahl- und Stimmrecht. Jugendmitglieder werden automatisch ab dem 17. Altersjahr zu Aktivmitgliedern.

Sektionsehrenmitglieder (Freimitglieder)

Aktivmitglieder, die sich um den Verein grosse Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beitragsfrei ernannt werden (Sektionsehrenmitglied).

Sie besitzen dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder.

Passivmitglieder (Gönnermitglieder)

sind natürliche oder juristische Personen, die aus Interesse am Pony beizutreten wünschen. Sie haben keine Rechte.

Die Sektion wahrt den Datenschutz gegenüber seinen Mitgliedern und gibt keine Daten an Dritte weiter.

5. Aufnahmen

Art. 6

Die Aufnahme eines Mitgliedes in die SVPK Sektion Shetlandpony erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Durch die Aufnahme in die Sektion wird auch die Mitgliedschaft zum Dachverband SVPK und den angeschlossenen Dachverbänden erworben.

6. Sanktionen

Art. 7

Ein Mitglied, welches das gute Einvernehmen in der Sektion stört oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch den Sektionsvorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dem Betroffenen steht innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Rekurs an die Generalversammlung der Sektion zu, welche mit zwei Dritteln Mehrheit der Stimmenden entscheidet. Die Streichung hat nur für die betreffende Sektion und deren angeschlossenen Dachverbände Wirkung.

7. Austritt

Art. 8

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliches Austrittsbegehren an den Vorstand, auf Ende des laufenden Vereinsjahres, durch Ausschluss gemäss Artikel 7 oder durch den Tod des Mitgliedes.

8. Organisation

Art. 9

Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Delegierte
- d) Revisoren

Das Vereinsjahr läuft von Januar bis Dezember.

a) *Generalversammlung*

1. Die Mitglieder des Vereins werden vom Vorstand jährlich im 1. Quartal zur ordentlichen Generalversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt, unter der Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus. Über Traktanden, die nicht bekanntgegeben wurden, kann beraten aber nicht beschlossen werden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes durch einen Generalversammlungsbeschluss oder auf Gesuch eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt. Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand bis am 31. Dezember schriftlich einzureichen.
2. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:
 1. Wahl der Stimmenzähler
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 3. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 4. Annahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 5. Festsetzung von Beiträgen
 6. Mutationen
 7. Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Mitglieder
 9. Genehmigung des Jahresprogrammes
 10. Verschiedenes
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch einen einfachen Mehrheitsentscheid der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern keine geheime Abstimmung verlangt wird. Die Statuten können nur durch eine 2/3 – Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die Änderungen müssen angekündigt werden.

b) *Vorstand*

1. Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Sekretär
 - 1 Beisitzer
2. Die Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung nach folgendem Modus gewählt:

In den geraden Jahren	In den ungeraden Jahren
Präsident Kassier Beisitzer (1) Revisor (1)	Vizepräsident Sekretär Revisor (1)

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes plus Präsident oder Vizepräsident anwesend sind.
Für ausserordentliche Ausgaben verfügt der Vorstand über einen Kredit von Fr. 2000.--.
4. Der Verein ist rechtsgültig vertreten durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

5. Über die Kasse verfügt der Kassier mit Einzelunterschrift. Er hat die zentrale Adressverwaltung des Dachverbandes über Mutationen der Mitglieder zu informieren. Er führt ein Sektionsmitgliederverzeichnis. Der Kassier führt die Vereinsrechnung. Er hat sich jährlich vor der Generalversammlung den Revisoren gegenüber auszuweisen.
6. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
7. Der Aktuar / Sekretär führt die Protokolle und besorgt die Korrespondenz des Vereins. Die Protokolle haben jeweils 30 Tage nach der Generalversammlung im Sekretariat aufzuliegen.
8. Der Vorstand hat die Vereinsbeschlüsse, sowie die Statuten zu vollziehen und durch seine Tätigkeit die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

c) Revisoren

1. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht vereinsangehörige sein. Sie prüfen Inventar, Rechnungen, Belege, Kontostand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisorentätigkeit vor. Sie sind wieder wählbar.
2. Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Höhe der Jahresbeiträge für Aktivmitglieder beträgt maximal Fr. 150.00 und für Jugendmitglieder maximal Fr. 60.00 und wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die im Zeitpunkt ihres Austrittes fälligen Mitgliederbeiträge zu leisten.

9. Auflösung

Art. 10

Der Verein wird aufgelöst, wenn es die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschliesst. Das Vermögen wird durch den Dachverband SVPK verwaltet. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung der Sektion, welche das Shetlandpony umfasst, so fällt das Vermögen an den Dachverband SVPK.

Die gegenwärtigen Statuten treten ab der Generalversammlung vom 29. Januar 2022 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 29. Januar 2010